

Preisblatt 1

Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit Leistungsmessung

Preise gültig ab 01.01.2019

Art der Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Vollbenutzungsstunden		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 Vollbenutzungsstunden	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung MS	10,24	4,74	121,76	0,28
Mittelspannung	13,36	5,24	125,81	0,74
Umspannung NS	14,21	5,66	136,18	0,79
Niederspannung	14,05	6,06	138,07	1,10

Alle Leistungs- und Festpreise beziehen sich auf den Zeitraum von einem Jahr. Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste.

Blindarbeit

Überschreitet die gesamte, während eines Monats bezogene Blindarbeit 50% der während des Monats bezogenen HT-Wirkarbeit, hat der Kunde die 50% der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit (kvarh) mit dem Preis von 1,00 ct/kvarh zu vergüten.

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahmestelle und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformationsverluste um 3,0 %.

Reiner Netznutzungspreis, hinzu kommen die Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, gemäß KWK-Gesetz, gemäß § 17 EnWG, § 18 AbLaV, die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Mehrwertsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH diese Leistungen erbringt.

Preisblatt 2

Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit Wirkarbeitszählung

Preise gültig ab 01.01.2019

Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung	netto	brutto ²
Grundpreis €/a	56,00	66,64
Arbeitspreis ct/kWh	5,31	6,32

Entnahme durch Elektro-Speicherheizung / Wärmepumpe	netto	brutto ²
Grundpreis €/a	56,00	66,64
Arbeitspreis ct/kWh	2,12	2,52

Entnahme durch Elektromobilität	netto	brutto ²
Grundpreis €/a	56,00	66,64
Arbeitspreis ct/kWh	4,11	4,89

² Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWK-Aufschlag, § 19 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe). Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH diese Leistungen erbringt.

Die Standard-Lastprofil-Anwendungsgrenzen liegen bei 30 kW und < 100.000 kWh/a. Diese gelten nicht für Speicherheizungsanlagen.

Abrechnung von Mehr-/ Mindermengen

Die Monatsmarktpreise für die Mehr-/Mindermengenabrechnung entnehmen Sie bitte der Internetseite des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Preisblatt 3

Preise für die Messung von Leistung und Energie

Preise gültig ab 01.01.2019

Kunden mit Leistungsmessung:

Die Preise beinhalten die Aufwendungen für die technisch notwendigen Messeinrichtungen

Messstellenbetrieb

Spannungsebene	€/Jahr netto	€/Jahr brutto ²
Umspannung HS/MS	444,86	529,38
Mittelspannung	444,86	529,38
Umspannung MS/NS	294,74	350,74
Niederspannung	294,74	350,74
Niederspannung mit Wandler	311,01	370,10
TK-Einrichtung für Fernauslesung	73,89	87,93

² Preis inklusive derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Kunden ohne Leistungsmessung:

Messstellenbetrieb

	€/Jahr netto	€/Jahr brutto ²
Eintarifzähler	8,58	10,21
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	9,62	11,45
EDL21 nach § 21b (3a) und (3b) EnWG	40,72	48,46
Drehstromzähler mit Wandler	24,85	29,57

² Preis inklusive derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Preisblatt 4

Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Preise gültig ab 01.01.2019

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber:
<https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>

Kategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto) ²
Nichtprivilegierte Letztverbraucher	0,280 ct/kWh	0,333 ct/kWh

Für privilegierte Letztverbraucher nach § 27a bis 27c KWKG gelten individuelle Sonderentgelte.

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.

² Preis inkl. derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

Preisblatt 5

Preise für Baukostenzuschuss

Preise gültig ab 01.01.2019

Baukostenzuschuss (BKZ)	€/ kW netto	€/ kW brutto ²
Mittelspannungsnetz		
Umspannung zur Mittelspannung	91,69	109,11
Mittelspannungsnetz	96,26	114,55
Niederspannungsnetz		
Umspannung zur Niederspannung	102,90	122,45
Niederspannungsnetz	101,58	120,88

² Preis inklusive derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Preisblatt 6

Preise für Reservenetzkapazität

Preise gültig ab 01.01.2019

Entnahmestelle	0 h bis 200 h €/kWa	201 h bis 400 h €/kWa	401 h bis 600 h €/kWa
Mittelspannung	47,09	56,51	65,93
Umspannung NS	50,93	61,12	71,31
Niederspannung	62,70	75,24	87,78

Reiner Netznutzungspreis, hinzu kommen die Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, gemäß KWK-Gesetz, gemäß § 17 EnWG, § 18 AbLaV, die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Mehrwertsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH diese Leistungen erbringt.

Preisblatt 7

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Netznutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat (atypische Netznutzung). Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß dem Leitfaden der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV in der Tabelle 1 dargestellt. Die Hochlastzeitfenster des darauffolgenden Jahres werden bis 31. Oktober auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Tabelle 1: Hochlastzeitfenster für 2019 auf Basis der Lastgangdaten September 2017 bis August 2018

Entnahmestelle	Winter Jan. - Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.	Winter Dez.
Umspannung MS	09:30 - 15:15 16:15 - 18:30	10:45 - 13:45	entfällt	09:45 - 13:30 15:00 - 18:00	09:30 - 15:15 16:15 - 18:30
Mittelspannung	09:45 - 15:00 16:15 - 17:45	entfällt	entfällt	10:00 - 13:30 15:00 - 17:15	09:45 - 15:00 16:15 - 17:45
Umspannung NS	16:30 - 19:30	16:30 - 19:30	entfällt	16:30 - 19:30	16:30 - 19:30
Niederspannung	16:30 - 19:30	16:30 - 19:30	entfällt	16:30 - 19:30	16:30 - 19:30

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlast.

Ein individuelles Netzentgelt ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr sowohl die Benutzungstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr zehn Gigawattstunden überstiegen hat (Bandkunden). Die Reduzierung erfolgt gestaffelt nach Benutzungstunden (>7.000 h, >7.500 h und >8.000 h).

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der oben genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen formlosen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen:

NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH
Bereich NKR
Weipertstr. 39
74076 Heilbronn

Dem Antrag ist im Falle der atypischen Netznutzung eine ausführliche Begründung beizufügen, wie der Letztverbraucher sicherstellt, vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Spannungsebenen abzuweichen. Außerdem ist für die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes die Genehmigung der Regulierungsbehörde erforderlich.

Preisblatt 8

Preise für die individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Preise gültig ab 01.01.2019

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet §19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit §9 Abs. 7 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht/-19-StromNEV-Umlage-2019>

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden)	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto) ²
Letztverbrauchergruppe A' Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,305 ct/kWh	0,363 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B' Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,305 ct/kWh	0,363 ct/kWh
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbraucher Kategorie B')	0,050 ct/kWh	0,060 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C' Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,305 ct/kWh	0,363 ct/kWh
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie C')	0,025 ct/kWh	0,030 ct/kWh

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.

² Preis inkl. derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

Preisblatt 9

Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Preise gültig ab 01.01.2019

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Preise in €	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH	netto	brutto
innerhalb der regulären Arbeitszeit ¹		
Sperrversuch/ Sperrung	90,00	107,10
Versuch der Wiederherstellung/ Wiederherstellung der Anschlussnutzung	90,00	107,10
Storno Sperrauftrag vor dem ersten Sperrversuch	20,00	23,80
Demontage Zähler nach Klage auf Zählerausbau	90,00	107,10
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit ¹	355,00	422,45
Sonstige Aufträge (z.B. Sperrung an der Freileitung)	nach Aufwand	

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach Aufwand

¹ Entsprechend den ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, veröffentlicht auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungspflichten im Unterverzeichnis Netzanschluss.

Preisblatt 10

Konzessionsabgabe

Preise gültig ab 01.01.2019

Konzessionsabgabe	Preis (netto)	Preis (brutto)
bei der Entnahme von Tarifkunden	Cent/kWh	Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (Kirchheim am Neckar, Lauffen am Neckar und Neckarwestheim)	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner (Heilbronn)	1,99	2,37
bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73
bei der Entnahme von Sondervertragskunden ^{1 2}	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

¹ Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

² Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Die NHF gewährt Preisnachlässe gemäß §3 KAV.

Preisblatt 11

Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Netzumlage)

Preise gültig ab 01.01.2019

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden. Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH weist darauf hin, dass resultierend aus der endgültigen Fassung des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (s.o.) sich noch Änderungen für die Offshore-Netzumlage ergeben können. Die Veröffentlichung erfolgt daher vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im o.g. Gesetz bei Verkündung. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf.

Kategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto) ²
Nichtprivilegierte Letztverbraucher	0,416 ct/kWh	0,495 ct/kWh

Für privilegierte Letztverbraucher nach § 27a bis 27c KWKG gelten individuelle Sonderentgelte.

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.

² Preis inkl. derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

Preisblatt 12

Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) [Umlage für abschaltbare Lasten]

Preise gültig ab 01.01.2019

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht/AbLaV-Umlage-2019>

Letztverbraucher	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto) ²
Letztverbrauch je Abnahmestelle	0,005 ct/kWh	0,006 ct/kWh

² Preis inklusive derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu AbLaV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.